

Berufs- und ortsüblicher Lohn in der obligatorischen Unfallversicherung

Transparenz und Sicherheit für Personen in einer besonderen Beziehung zur Arbeitgeberin bzw. zum Arbeitgeber.

Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Aktionärinnen und Aktionäre, Genosschafterinnen und Genosschafter oder mitarbeitende Familienmitglieder stehen in einer besonderen Beziehung zur Arbeitgeberin bzw. zum Arbeitgeber. Es ist vielfach so, dass der effektiv ausbezahlte oder bei der AHV abgerechnete Lohn geringer ist, als er bei einer vergleichbaren Tätigkeit in einem anderen Betrieb wäre. Mit der Vereinbarung eines berufs- und ortsüblichen Lohns wird sichergestellt, dass die Leistungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe versichert und die Prämien entsprechend berechnet sind.

Was ist ein berufs- und ortsüblicher Lohn?

Als berufs- und ortsüblicher Lohn ist der Verdienst zu verstehen, den die versicherte Person in einem anderen Betrieb in einer bestimmten Region, bei entsprechender Funktion, Qualifikation, Erfahrung und Arbeitszeit erzielen könnte.

Für die Festlegung eines berufs- und ortsüblichen Lohns sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Tätigkeit und Verantwortung im Betrieb
- Ausbildung, Alter, Erfahrung
- Arbeitspensum
- Regionale und örtliche Gegebenheiten

Zur Ermittlung des berufs- und ortsüblichen Lohns können der [Lohnrechner](#) sowie die Tabellenlöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik beigezogen werden.

Versicherter- und prämienschuldiger Verdienst

In Abweichung zum AHV-Lohn ist für Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Aktionärinnen und Aktionäre, Genosschafterinnen und Genosschafter oder mitarbeitende Familienmitglieder mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn im Rahmen des jeweils gültigen Höchstlohns als versicherter Verdienst zu berücksichtigen.

Für Personen, welche einen berufs- und ortsüblichen Lohn vereinbart haben, gilt dieser sowohl für die Bemessung der Geldleistungen als auch für die Berechnung der Prämien.

Fest vereinbarter Lohn (gemäss Police): Welcher Lohn ist zu deklarieren?

Übersteigt der effektive AHV-pflichtige Lohn den fest vereinbarten Jahreslohn, so ist dies der AXA schriftlich mitzuteilen, damit der vereinbarte Lohn an die veränderten Verhältnisse angepasst werden kann.

Effektiver Lohn (gemäss Police): Welcher Lohn ist zu deklarieren?

Für alle betroffenen Mitarbeitenden ist in jedem Fall mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn zu deklarieren, sofern dieser höher ist, als der gemäss Lohnbuchhaltung ausbezahlte Lohn.

Übersteigt der effektiv ausbezahlte Lohn den berufs- und ortsüblichen Lohn, ist hingegen der effektiv ausbezahlte Lohn zu deklarieren.

Prämienfreie Drittleistungen können in beiden Fällen vom zu deklarierenden Lohn abgezogen werden:

- Familienzulagen, Kinder-, Ausbildungs- oder Haushaltszulagen im orts- und branchenüblichen Rahmen
- Taggelder der Invalidenversicherung
- Taggelder der Militärversicherung
- Entschädigungen nach dem Erwerbsersatzgesetz

Relevante Grundlagen

- Art. 15, Abs. 3 lit. c des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG), [SR 832.20 – Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung \(UVG\) \(admin.ch\)](#)
- Art. 22, Abs. 1 und 2 lit. c der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV), [SR 832.202 – Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung \(UVV\) \(admin.ch\)](#)